

Einwohnergemeinde Erlach

Schulreglement der Primarschule

Inhaltsverzeichnis

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
I. Allgemeine Bestimmungen		
Zweck	1	3
Struktur	2	3
Zuständigkeit Kommission	3	3
Zuständigkeit Gemeinderat	4	3
II. Primarstufe		
Definition	5	4
Kindergartenbesuch	6	4
III. Schulkommission		
Mitgliederzahl		
Aufgaben		
Kompetenzen	7	5
IV. Schlussbestimmungen		
Inkrafttreten	8	5

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Erlach erlässt, gestützt auf das Kindergartengesetz vom 23. November 1983 (BSG 432.11) und Nebenerlasse, dem Volksschulgesetz vom 19. März 1992 inkl. Änderung vom 17. August 2007 (BSG 432.210) und Nebenerlasse, das folgende

Schulreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

- a) Dieses Reglement regelt im Rahmen des kantonalen Rechts das Primarschulwesen der Einwohnergemeinde Erlach.
- b) Die Wahl, Zusammensetzung und die Aufgaben der Kommission sind im OVR, Art. 34, Abs. C und der VO geregelt.

Struktur

Art. 2

- a) Als Aufsichts- und Verwaltungsbehörde für das Primarschulwesen wird als ständige Kommission eine Schulkommission eingesetzt.
- b) Die Kommission ist für den Kindergarten und für die Primarstufe zuständig.
- c) Die administrativen Arbeiten innerhalb der Kommission erledigt der jeweilige Protokollführer / die jeweilige Protokollführerin.

Zuständigkeit Kommission

Art. 3

Die Kommission besorgt sämtliche Aufgaben der Gemeinde im Schulwesen nach Massgabe der kantonalen Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung, soweit das übergeordnete Recht oder das vorliegende Reglement nicht ausdrücklich ein anderes Organ für zuständig erklärt.

Zuständigkeit Gemeinderat

Art. 4

Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse auf Antrag der Kommission, d. h., er:

- a) erlässt die diesem Reglement zugehörigen Verordnungen
- b) kann der Kommission weitere Aufgaben zuweisen

- c) schliesst Vereinbarungen mit anderen Gemeinden ab
 - d) schliesst mit anderen Gemeinden Verträge über die generelle Aufnahme von Kindern in der Primarschule Erlach ab
 - e) erlässt Rahmenbedingungen zum Budget der Schule (inkl. Lagerbeiträge)
 - f) legt die Kindergarten- und Schulgelder für auswärtige Kinder fest
 - g) entscheidet über die Schaffung oder Aufhebung von Schulstandorten in der Gemeinde
 - h) entscheidet über definitive Klasseneröffnungen und Klassenschliessungen auch im Bereich Tagesschulen
 - i) beschliesst Modell und Konzept zu den besonderen Massnahmen
 - j) unterstützt allgemeine Bildungsbestrebungen und kulturelle Veranstaltungen von und für die Schule
 - k) erlässt Regelungen zum schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst
- Der Gemeinderat ist Anstellungsbehörde für den Hauswart, resp. die Hauswartin.

II. Primarstufe

Definition

Art. 5

Die Primarstufe umfasst den öffentlichen Kindergarten, die Klassen 1 bis 6 einschliesslich den Spezialunterricht.

Kindergartenbesuch

Art. 6

- a) Der Besuch des 2-jährigen Kindergartens ist ab Sommer 2010 obligatorisch.
- b) Kinder, die ein Jahr vor Schuleintritt stehen oder vom Schulbesuch zurückgestellt wurden, werden mit vollem Pensum aufgenommen.
- c) Kinder, die zwei Jahre vor Schuleintritt stehen, können in einem reduzierten Pensum unterrichtet werden.

III. Schulkommission

Mitgliederzahl **Art. 7**
Aufgaben
Kompetenzen

Im Anhang des OVR von 2001, Pkt. III, sind die Fragen über die Zusammensetzung, Funktionalität und Verantwortung (vgl. Art. 29 ff der VO) abschliessend geregelt. Neu gehört ebenfalls der Bereich Tagesschule dazu.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 8**

Das vorliegende Schulreglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Erlach hat das vorliegende Reglement an seiner Sitzung vom 20. Oktober 2009 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE ERLACH

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

U. Salzmann

Hans R. Stüdeli

Auflagezeugni